

Satzung des



Vereins für ambulante Krankenpflege in Schweinfurt e. V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. *"Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan."* (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Verein für ambulante Krankenpflege in Schweinfurt e. V. folgende neu gefasste Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein für ambulante Krankenpflege in Schweinfurt e. V."
- (2) Er ist eine vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein wurde am 27. März 1912 gegründet. Er hat sich bisher ausschließlich der ambulanten Krankenpflege gewidmet und dazu die Sozialstation St. Elisabeth in Schweinfurt betrieben. Betriebswirtschaftliche Gründe, insbesondere die Notwendigkeit einer professionellen Geschäftsführung wegen des gewachsenen und voraussichtlich weiter wachsenden Betriebsumfangs, veranlassen den Verein, die Sozialstation einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zu übertragen. Der Vereinszweck wird deshalb in der nachfolgenden Bestimmung des § 2 erweitert.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Schweinfurt.

- (7) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege wie auch die entsprechende Pflege im (teil-)stationären Bereich in christlichem Geist gemäß der vorstehenden Präambel.

Dies geschieht insbesondere durch die Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung soweit diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke i.S. der §§ 51 f der Abgabenordnung verfolgen.

Der Verein kann sich zu diesem Zweck auch an gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligen, soweit diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke i.S. der §§ 51 f der Abgabenordnung verfolgen.

- (3) Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
- a) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege.
 - b) Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insbesondere der Kongregation der Schwestern des Erlösers K.d.ö.R., Würzburg.
 - c) Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege.
- (4) Der Verein kann, soweit er nicht durch eine Konkurrenzschutzvereinbarung mit dem Übernehmer der Sozialstation St. Elisabeth gehindert ist, seine bisherige Tätigkeit in der ambulanten Krankenpflege wieder aufnehmen. Er kann sich auch in anderen caritativen Bereichen im Sinne der Präambel betätigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Verein als Förderverein i.S. des § 58 AO tätig ist, verwendet er die ihm zur Verfügung gestellten Mittel, soweit sie nicht ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit zur Kapitalbildung und Bildung von Reserven (Rücklagen) dienen, ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1-4 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes ist der Vorstand durch Beschluss berechtigt – sofern es das Vereinsvermögen erlaubt – seinen

Mitgliedern Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt,
2. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
3. Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen,
4. Pflegeentgelte der Kostenträger und Privatzahler.
5. Erträge aus Vermietung von Immobilien und sonstigen Kapitalanlagen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins können auch in der Form korporativer Mitgliedschaft werden
 - a) juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken, sowie
 - b) politische Gemeinden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vorstandes. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V., über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e.V.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, aktives Wahlrecht) können von einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten Person ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ausgetretene Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten nach Entscheidung des Vorstandes;
 - c) durch Tod des Mitgliedes;
 - d) durch Auflösung einer juristischen Person oder Verlust der kirchlichen Anerkennung durch den Diözesanbischof.
- (7) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in,
 - d) dem/der Kassier/-in
 - e) und fakultativ bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V. zu machen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
 - d) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes.
 - e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben einer dafür geeigneten natürlichen oder juristischen Person teilweise oder ganz übertragen. Deren Zuständigkeiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 14 Abs. 1 nach außen beschränkt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden persönlich per Post mitgeteilt. Mitglieder, die dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Bekanntmachung auch per E-Mail zugesandt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellendem Haushaltsplan,
 - d) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 5, und über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bevollmächtigte im Sinne des § 5 Abs. 4 können als Nichtmitglied maximal eine Stimme ausüben. Wird ein Mitglied von einem verhinderten Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 4 bevollmächtigt, so kann es maximal zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 15 % der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen

weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei Rechnungsprüfer, alternativ durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Person zu prüfen. Die Bestellung der beiden Rechnungsprüfer wie auch des Wirtschaftsprüfers oder der sonst geeigneten Person erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Die Bestellung soll jeweils zusammen mit der Neuwahl des Vorstandes erfolgen. Die bestellten Personen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht bzw. der Bestätigungsvermerk ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresrechnung, Prüfungsbericht, Haushalts- und Stellenplan sind termingerecht über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 04.11.1995 (WDBI Nr. 5 v. 15.03.1996, S. 86 - 89) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§ 14 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V. zu beantragen ist.
 - a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
 - b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
 - c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften.
 - e) Die Zusage der zukünftigen Ausreichung von Sachmitteln und/oder finanziellen Zuwendungen, die für mehr als drei Kalenderjahre gegeben wird.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszwecks oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglie-

der. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 5.

- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V. beantragt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung im Einsatzgebiet der Sozialstation St. Elisabeth (Stadtgebiet Schweinfurt und Dittelbrunn, ausgenommen Bergl und Oberndorf) mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Kranken-, Alten-, und Familienpflege im Wirkungskreis der jeweiligen Kirchengemeinden zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 30.08.2023, über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß § 15 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am 11.03.2024 genehmigt.
- (2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 19.11.2014 nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schweinfurt, 19.02.2025

gez.
Thomas Huttner, 1. Vorsitzender

gez.
Jutta Rüger, 2. Vorsitzende